

Geschäftsbedingungen

§ 1 Allgemeines

Für die gesamten Geschäftsbeziehungen der Partner gelten ausschließlich die nachstehenden Lieferbedingungen des Lieferers. Das gilt auch für die Abwicklung künftiger Verträge. Die nachstehenden Geschäftsbedingungen haben Vorrang vor abweichenden Bedingungen des Auftraggebers.

§ 2 Angebote

Angebote sind für die Lieferer nur 4 Wochen verbindlich.

Die Geschäftsbedingungen schließen Individualvereinbarungen nicht aus. Sollten jedoch von den Geschäftsbedingungen abweichende Individualvereinbarungen gelten, so müssen sie schriftlich vom Lieferanten bestätigt werden. Ebenso sind Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewicht und sonstige Leistungsdaten für den Lieferanten nur verbindlich, wenn dieser dies schriftlich bestätigt.

§ 3 Preise

Preise gelten jeweils ab Werk einschließlich Verpackung, jedoch ohne Fracht- und Versandkosten. Die jeweils bei Rechnungserteilung geltende Mehrwertsteuer wird hinzugesetzt. Sollte diese Preisvereinbarung nicht getroffen wurde, sind die am Tage der Ausführung gültigen Arbeitslöhne und Materialpreise des Lieferanten maßgebend.

Festpreise haben nur dann Gültigkeit, wenn sie als solche vom Auftragnehmer schriftlich anerkannt und in Verbindung mit einer zeitlichen Absprache über die Aufnahme und den Abschluss der Arbeiten vereinbart werden.

Im Übrigen ist der Lieferant an Angebotspreise, die nicht Festpreise sind, nur für den Zeitraum von 4 Monaten nach Vertragsabschluss gebunden.

Verzögert sich die Aufnahme, der Fortgang oder der Abschluss der Arbeiten aus Gründen, die nicht vom Lieferanten zu vertreten sind, so ist dieser berechtigt, die Preise für Löhne, Material und sonstige Kosten nach Maßgabe der oben stehenden Bestimmungen zu erhöhen.

§ 4 Zahlungsbedingungen

Die Rechnungen des Lieferanten sind 14 Tage nach Empfang der Rechnung ohne Abzug zu zahlen.

Akzpte oder Kundenwechsel werden nur erfüllungshalber angenommen. Die hierbei anfallenden Kosten und Spesen gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen. Wenn der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, oder wenn Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers ernsthaft in Frage stellen, oder wird ein Scheck bzw. Wechsel nicht eingelöst, so werden sämtliche offenstehenden Forderungen fällig. Nach fruchtlosem Ablauf einer vom Lieferer gesetzten Nachfrist, verbunden mit Kündigungsandrohung, ist der Lieferer sodann berechtigt, den Vertrag zu kündigen, die Arbeiten einzustellen und alle bisher erbrachten Leistungen nach Vertragspreisen abzurechnen.

Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung nur dann berechtigt, wenn seine Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 5 Lieferung

Lieferungsmöglichkeit bleibt vorbehalten. Lieferungsfristen werden nach Möglichkeit eingehalten. Ersatzansprüche bei verspäteter Ablieferung sind ausgeschlossen. Im Falle ungewöhnlicher Behinderung, insbesondere durch Betriebs- und Verkehrsstörungen, Verzug der Rohstofflieferanten oder Änderung der Wertverhältnisse, sind wir ohne Haftung für etwaigen Schaden berechtigt, von dem Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder angemessene Nachlieferungsfristen zu verlangen. Jede Teillieferung gilt als Geschäft für sich.

Die Lieferung der Ware erfolgt grundsätzlich auf Gefahr des Auftraggebers.

Verzögern sich Aufnahme, Fortführung und Abschluss der Arbeiten aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, oder schafft er nicht unverzüglich Abhilfe auf Verlangen des Lieferers, so kann dieser bei Aufrechterhaltung des Vertrages Schadensersatz verlangen, oder dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung setzen und erklären, dass er den Vertrag nach fruchtlosem Ablauf der Frist kündigen werde. Für den Fall der Kündigung steht dem Lieferanten, neben seinen bis dahin erbrachten Leistungen, ein Anspruch auf Ersatz der Mehraufwendung zu, die er für das erfolglose Angebot, sowie für die Aufbewahrung und Erhaltung der geschuldeten Gegenstände machen musste.

Verzögert sich die Lieferung aus Gründen, die der Lieferer zu vertreten hat, so kann der Auftraggeber erst dann vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, wenn er dem Lieferanten eine angemessene Nachfrist gesetzt hat und diese verstrichen ist. Der Ersatzmittelbarer Schäden wird ausgeschlossen.

Der Lieferant haftet nicht für Vertragsverletzungen, bei denen ihm nur leichte Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Lieferanten. Soweit Liefergegenstände Bestandteil anderer Sachen geworden sind, verpflichtet sich der Auftraggeber bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine, dem Lieferanten die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung der Hauptsache ausgebaut werden können, zu gestatten und ihm das Eigentum an diesen Gegenständen zurück zu übertragen. Beeinträchtigt der Auftraggeber die vorgenannten Rechte des Lieferanten, so ist er dieser zum Schadensersatz verpflichtet. Die Demontage und sonstigen Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Werden Liefergegenstände mit einem anderen Gegenstand fest verbunden, so überträgt der Auftraggeber, falls hierdurch Forderung oder Miteigentum entsteht, seine Forderungen und Miteigentumsrechte an den neuen Gegenstand auf den Lieferanten.

§ 7 Gewährleistung

Die gelieferte Ware hat der Auftraggeber unverzüglich nach der Ablieferung zu prüfen. Weist diese offensichtliche Mängel auf, so hat der Auftraggeber dies spätestens innerhalb 1 Woche dem Lieferanten anzuzeigen, andernfalls gilt die gelieferte Ware als genehmigt. Für Mängel, die auf falsche Behandlung und Bedienung der gelieferten Ware seitens des Auftraggebers zurückzuführen sind, hat der Lieferer nicht einzustehen. Bei berechtigter Rüge ist der Lieferer zur Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung verpflichtet. Das Wahlrecht steht dem Lieferanten zu. Schlägt die Nachbesserung fehl oder ist die Ersatzlieferung erneut mangelhaft, so ist dem Lieferer auf dessen Verlangen eine nochmalige Frist von 3 Wochen einzuräumen. Wird innerhalb dieser Frist der Mangel nicht beseitigt, so ist der Auftraggeber berechtigt Wandlung oder Minderung zu verlangen.

Ansprüche des Auftraggebers aus unerlaubter Handlung sind auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Lieferers oder seiner Erfüllungsgehilfen beschränkt. Das gleiche gilt für Schadensersatzansprüche jeglicher Art.

§ 8 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen den Parteien aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, soweit der Käufer Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, Brakel bzw. Paderborn.